

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik .

## Teil I

1955	Berlin, den 13. September 1955	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie .....	621
1.9. 55	Verordnung über die Pflichtablieferung für Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs .....	622
30. 8. 55	Freisanordnung Nr. 442. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — .....	623
1.9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels — Volkseigener landwirtschaftlicher Handel — .....	626
1. 9. 55	Anordnung zur Einführung des Prämienparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956 .....	628
	Berichtigung .....	628

### Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Vom 4. August 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 4. August 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates  
P l e n i k o w s k i  
Stellvertreter des Leiters

### Beschluß

Zur Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie beschließt der Ministerrat:

- Der Minister für Aufbau hat die laut Beschluß des Ministerrates vom 22. April 1954 ausgearbeiteten Festpreise für
  - Erd- und Felsarbeiten
  - Maurerarbeiten
  - Putzarbeiten
  - Zimmererarbeiten
  - Beton- und Stahlbetonarbeiten
  - Bauwerksabdichtungsarbeiten
  - Gerüstarbeiten
  - Straßenbauarbeiten
  - Gleisoberbauarbeiten
 für die Kostenplanung und Preisangebote der Bauleistungen ab Planjahr 1956 sofort verbindlich einzuführen.
- Für Bauhauptleistungen, für die noch keine Festpreise bestehen, sind Kalkulationspreise nach den Prinzipien der Festpreise **zu** bilden.
- Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1956 durch die volkseigene Bauindustrie erfolgt ausschließlich nach den Preisen der Ziffern 1 und 2;
- Der Minister für Aufbau wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung und Anwendung der Festpreise und für **zu** kalkulierende Arbeiten der Bauhauptleistungen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und Ministerien bzw. Staatssekretariate m. e. G., denen Baubetriebe unterstellt sind, **zu** erlassen.